

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Aufruf

**an die Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege zur Anmeldung
des Beschwerderechts nach Artikel 14 des Bundesgesetzes vom
4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege**

Am 1. Januar 1987 ist das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) in Kraft getreten. Artikel 14 FWG räumt den Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung das Beschwerderecht in eidgenössischen und kantonalen Verfahren ein, in denen es um Planung, Anlage, Erhaltung und Ersatz von Fuss- und Wanderwegen geht. Die Anwendung dieses Artikels setzt indessen die Anerkennung der zur Beschwerde berechtigten Fachorganisationen durch das Eidgenössische Departement des Innern voraus.

Die Fachorganisationen, die das Beschwerderecht nach Artikel 14 FWG beanspruchen, sind gebeten, ihr Begehren innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung beim Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, Postfach 1987, 3001 Bern, einzureichen. Dem Begehren sind die Statuten beizulegen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das Eidgenössische Departement des Innern darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschwerdeberechtigung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b FWG erfüllt sind. Es führt eine Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen und wird diese erstmals Mitte 1987 veröffentlichen.

7. April 1987

Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Sivanathan Mahalingam, geb. 24. April 1953, srilankischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthalts in Kanada, Verwaltungsbeschwerde vom 16. Juli 1985.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 27. März 1987 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Die vorinstanzliche Verfügung vom 7. Mai 1985 ist rechtskräftig.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Der begründete Entscheid kann beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einverlangt werden.

27. März 1987

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Prüfstelle für Gasmessgeräte

(Art. 4 Abs. 7 der Verordnung vom 25. Juni 1980 über Prüfstellen für Messmittel; SR 941.293)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat folgendem Unternehmen die Ermächtigung zum Betrieb einer Prüfstelle für Gasmengenmessgeräte (Balgen-, Industriezähler, Mengenumwerter) erteilt:

Gas- und Wassermesserfabrik AG, Obergrundstrasse 119, 6002 Luzern.

27. Februar 1987

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Kopp

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in Wattwil, Lichtensteig, Bazenheid und Wil SG

vom 16. März 1987

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

16. März 1987

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Latscha

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Verfügung

**über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal
in Bäch, Richterswil, Wädenswil, Au ZH, Oberrieden, Thalwil,
Kilchberg und Zürich Wollishofen**

vom 16. März 1987

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

16. März 1987

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Latscha

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Verfügung

**über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal
in Erlenbach ZH, Feldbach, Herrliberg-Feldmeilen, Küsnacht ZH,
Männedorf, Meilen, Stäfa, Uerikon, Uetikon und Zollikon**

vom 16. März 1987

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

16. März 1987

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Latscha

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in Flums, Unterterzen, Weesen und Ziegelbrücke

vom 16. März 1987

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

16. März 1987

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Latscha

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in Chur und Landquart

vom 16. März 1987

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

16. März 1987

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Latscha

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1987
Date	
Data	
Seite	1052-1059
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 338

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.